

Justizkommission

**Antrag**

Vom 04. März 2021

Nr. RG 0255/2020

**Anpassung der Zustellungsregelung im kantonalen Verfahrensrecht; Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und im Steuergesetz (RG 0255/2020)**

---

Ziffer I. (Änderung des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (BGS 124.11))

§ 21<sup>ter</sup> und die Sachüberschrift sollen lauten:

**§21<sup>ter</sup> 3<sup>ter</sup>. Form der Zustellung**

**<sup>1</sup> Die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, erfolgt grundsätzlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung.**

**<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen und die Einzelheiten, namentlich unter welchen Voraussetzungen eine Zustellart zulässig ist, regeln.**

Ziffer II. (Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; BGS 614.11))

§ 136 Absatz 1<sup>bis</sup> soll lauten:

**<sup>1bis</sup> Die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, erfolgt grundsätzlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen und die Einzelheiten, namentlich unter welchen Voraussetzungen eine Zustellart zulässig ist, regeln.**

Im übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Justizkommission:

Präsidentin:                   Aktuarin:  
Johanna Bartholdi       Regina Steffen

**Sprecher der Kommission:** Daniel Urech

**Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.**